

# ZH\_OBERGERICHT UE210202 vom 4. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE210202](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210202)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE210202 du 4 mars 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT UE210202 del 4 marzo 2022

## Erwägungen

### E. 1

Rechtliches Gemäss Art. 309 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt, wenn sie Zwangsmassnahmen anordnet sowie wenn sie von der Polizei über schwere Straftaten oder andere schwer wiegende Ereignisse informiert wurde. Gelangt sie hingegen zum Schluss, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder gemäss Art. 8 StPO aus Opportunitätsgründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist, verfügt sie die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 StPO). Der Zweck der Untersuchung besteht nach Art. 308 Abs. 1 StPO darin, den Sachverhalt so weit zu ermitteln, dass das Vorverfahren entweder mit einem Strafbefehl, einer Anklage oder einer Einstellung abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet unter anderem, dass die Staatsanwaltschaft nicht jeglicher Spur und jedem Hinweis nachzugehen hat, auch wenn sich eine beschuldigte Person oder ein Geschädigter solches vorstellt. Die Staatsanwaltschaft darf dann die Untersuchung - z.B. aufgrund einer Anzeige - nicht an Hand nehmen, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder wenn mit anderen Worten eine Anzeige von vornherein aussichtslos ist, weil offensichtlich keine Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Ebenso ist keine Untersuchung an Hand zu nehmen, wenn Prozesshindernisse wie z.B. Verjährung gegeben sind. Eine Nichtanhandnahmeverfügung darf jedoch nicht ergehen, wenn es bloss zweifelhaft ist, ob ein Straftatbestand vorliegt. Zu den rechtlichen Grundlagen der geltend gemachten Ehrverletzungstatbestände kann auf die zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der Nichtanhandnahmeverfügung verwiesen werden (Urk. 3/1 S. 2 f.).

- 4 -

### E. 2

Würdigung Die Beschwerdeführerin machte in der Strafanzeige vom 22. April 2021 zunächst geltend, der Beschwerdegegner 1 habe ihr Recht auf Datenschutz verletzt, indem er der Friedensrichterin geschrieben habe, dass sie zwei tätliche Angriffe auf Personen verübt habe und eine strafrechtliche Verurteilung bereits erfolgt sei. Sodann habe er geschrieben, dass aufgrund zahlreicher Diebstähle und Zerstörung von Zierpflanzen mittels Gift bei der Beschwerdeführerin eine Wohnungsdurchsuchung durchgeführt worden sei, wobei einige entwendeten Gegenstände gefunden worden seien. Soweit die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner 1 einen Verstoss gegen das Datenschutzgesetz (DSG) vorwirft, ist darauf hinzuweisen, dass dieses auf hängige Strafverfahren nicht anwendbar ist (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. c DSG). Somit entfällt eine entsprechende Strafbarkeit

des Beschwerdegegners 1. Sodann wirft die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner 1 durch die genannten Äusserungen gegenüber der Friedensrichterin üble Nachrede und Verleumdung vor. Die Beschwerdeführerin erhob bereits zahlreiche Beschwerdeverfahren bei der hiesigen Kammer. Es ist gerichtsnotorisch, dass gegen die Beschwerdeführerin ein Strafverfahren wegen Sachbeschädigung geführt wurde. Sie wurde verdächtigt, eine Flüssigkeit im Garten des Nachbarn C.\_\_\_\_\_ verschüttet zu haben, wodurch dessen Pflanzen eingegangen sein sollen. Am 18. November 2020 wurde bei der Beschwerdeführerin eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Dabei wurden mehrere Geräte zum Verspritzen von Pestiziden und ein Kanister mit Chemikalien sichergestellt, sowie weitere Gegenstände, die auf einen Diebstahl oder eine Sachentziehung hinweisen, namentlich Fahrradschlösser und lose Schutzbleche eines mutmasslich gestohlenen Fahrrads, zwei Topfdeckel und Bodenfliesen von Nachbarn (vgl. UH200386; Durchsuchungsprotokoll Urk. 8/D1/11/5). Ferner ist auch aus mehreren Beschwerden der Beschwerdeführerin bekannt, dass die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat die Beschwerdeführerin mit Strafbefehl vom 27. Mai 2020 wegen Beschimpfung und Tätlichkeiten zum Nachteil von

- 5 - D.\_\_\_\_\_ mit einer Geldstrafe von Fr. 3'000.– plus Verfahrenskosten bestrafte. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin Einsprache (vgl. UE210139, UE210179). Weil der Beschwerdegegner 1 mithin ohne Weiteres beweisen kann, dass die von ihm vorgebrachte Äusserung in Bezug auf D.\_\_\_\_\_ der Wahrheit entspricht bzw. dass die Beschwerdeführerin wie von ihm behauptet von der Staatsanwaltschaft bestraft wurde und die gestohlenen Gegenstände bei ihr gefunden wurden, entfällt seine Strafbarkeit diesbezüglich. Dass die Beschwerdeführerin gegen den Strafbefehl einen Rechtsbehelf ergriffen hat, führt zu keiner Strafbarkeit des Beschwerdegegners 1. Einerseits war der Beschwerdegegner 1 nicht gehalten, die Rechtskraft des Strafbefehls abzuwarten, bis er über dessen Inhalt sprechen durfte. Andererseits macht die Beschwerdeführerin selbst nicht geltend, sie hätte den Beschwerdegegner 1 über ihre Einsprache in Kenntnis gesetzt. Vielmehr erging der Strafbefehl mit genau jenem Inhalt, welchen der Beschwerdegegner 1 anderen Personen mitteilte. Er hatte mithin die Wahrheit gesagt. Es ist zulässig, dass D.\_\_\_\_\_ als betroffener Geschädigter und in der Folge der Beschwerdegegner 1 weitere Personen oder Behörden über ein erstinstanzliches Urteil oder einen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft informierte, bevor ein solcher Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist. Es ist allgemein bekannt, dass Urteile angefochten werden können und der Beschwerdegegner 1 machte sich nicht wegen übler Nachrede und auch nicht wegen Verleumdung strafbar, wenn er den Entscheid bereits vor Rechtskraft weiteren Personen mitteilte. Die Beschwerdeführerin wendet zu Recht ein, dass E.\_\_\_\_\_ gegen sie keine Anzeige wegen Tätlichkeiten erstattete (Urk. 2). Es gilt aber diesbezüglich zu beachten, dass dieser stets von einem "Angriff" auf sich sprach. E.\_\_\_\_\_ fühlte sich offenkundig am 6. Oktober 2020 durch die Beschwerdeführerin in seiner Ehre angegriffen, weshalb er Strafanzeige gegen sie einreichte (vgl. Beschluss der hiesigen Kammer vom 13. September 2021, UE210139). Ob diese Anzeige zu Recht erfolgte, ist nicht an dieser Stelle zu erörtern. Massgeblich ist, dass E.\_\_\_\_\_ von einem unrechtmässigen "Angriff" auf sich ausging, zwar nicht in körperlicher, jedoch in ehrverletzender Art und Weise. Als juristischer Laie konnte bzw. musste

- 6 - weder E.\_\_\_\_\_ noch D.\_\_\_\_\_ eine präzise Abgrenzung machen (vgl. Beschluss der hiesigen Kammer vom 13. September 2021, UE210139 E. II.3), was jedoch offensichtlich

ein falsches Bild beim Beschwerdegegner 1 verursachte. Dieser ging beim "Angriff" auf E.\_\_\_\_\_ offenkundig davon aus, dass ein tätlicher Angriff stattgefunden hatte und teilte dies der Friedensrichterin mit. Mangels Vorsatzes auf eine üble Nachrede erfolgte daher auch diesbezüglich die Nichtanhandnahme zu Recht. Gleiches gilt für die Aussage des Beschwerdegegners 1, dass anlässlich einer Hausdurchsuchung bei der Beschwerdeführerin einige der entwendeten Gegenstände hätten sichergestellt werden können. Dies entspricht gemäss dem zuvor wiedergegebenen Durchsuchungsprotokoll der Wahrheit und bezog sich entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin (Urk. 2 S. 4) nicht – jedenfalls nicht nur – auf die zwei Kamerasysteme des Beschwerdegegners 1, für deren Entfernung das Stadtrichteramt die Beschwerdeführerin am 3. November 2020 wegen Sachentziehung und nicht wegen Diebstahls bestrafte (vgl. Urk. 3/3). Der Nötigung nach Art. 181 StGB macht sich strafbar, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Inwiefern das Verhalten des Beschwerdegegners 1 eine Nötigung erfüllen könnte, ist nicht ersichtlich. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, mit den E-Mails an die Friedensrichterin versuche der Beschwerdegegner 1, sie an ihrem Stimmrecht oder an anderen rechtlichen Schritten zu hindern (vgl. Urk. 7/3/2), ist dies nicht nachvollziehbar. Offenkundig ging es dem Beschwerdegegner 1 um eine Mitteilung an die Friedensrichterin und nicht darum, die Beschwerdeführerin zu einem Verhalten zu bewegen bzw. von einem Verhalten abzuhalten.

### **E. 3**

Fazit Es liegt kein hinreichender Anfangsverdacht für eine strafbare Handlung vor. Die Mitteilung des tatsächlich ergangenen Strafbefehls an Dritte stellt ebenso wenig eine strafbare Handlung dar wie die Mitteilung der Hausdurchsuchung und des-

- 7 - sen Ergebnisse. Entsprechend durfte die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung nicht an die Hand nehmen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. III. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts von Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 700.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO sowie § 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). Die von der Beschwerdeführerin geleistete Sicherheit ist in diesem Umfang zur Deckung der Gerichtskosten zu verwenden und im Restbetrag – vorbehaltlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates – an die Beschwerdeführerin zurückzubezahlen. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Entschädigungen zugesprochen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.